



Merkblatt zur Gründung von GmbHs und AGs

1. Firma

Wir empfehlen die Durchführung einer offiziellen Firmenrecherche beim Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA). Damit kann das Risiko minimiert werden, dass Ihnen infolge bestehender Verwechslungsgefahr mit einer allenfalls bereits im Handelsregister eingetragenen ähnlichen Firma klageweise verboten wird, die gewünschte Firma weiterzuverwenden.

2. Geschäftsadresse

Das Domizil der Gesellschaft muss sich in eigenen Räumen (Eigentum oder Miete) befinden, wobei ein Schild am Briefkasten anzubringen ist und ein Organ anwesend bzw. erreichbar sein muss (Verbot von Briefkastenfirmen). Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss das Domizil von einem Dritten gehalten werden (Domizilhalter; c/o-Adresse).

3. Krisenfallregelungen und Zeichnungsrechte

Zum Fortbestand des Geschäftsbetriebs im Krisenfall empfehlen wir die Festlegung genügender Zeichnungsberechtigter. Wir empfehlen insbesondere auch den Krisenfall Tod mittels Testament/Erbvertrag sowie den Krisenfall Urteilsunfähigkeit mittels Vorsorgeauftrag rechtzeitig zu regeln.

4. Schrifterfordernis für bestimmte Verträge

Verträge zwischen Organen und der Gesellschaft müssen zwingend verschriftlicht werden (z.B. Darlehensverträge, Arbeitsverträge). Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1'000.00 nicht übersteigt. Die Verletzung dieser Formvorschrift führt zur Nichtigkeit des Vertrags.

5. Erklärungen

Wenn die Gesellschaft von den Gründern oder gründungsnahen Personen Sachwerte von einer gewissen Bedeutung zu erwerben beabsichtigt, müssen diese beabsichtigten Sachübernahmen bei der Gründung in der Urkunde deklariert werden. Der Handel mit Wohnliegenschaften auf Rechnung von Personen im Ausland ist nicht zulässig.

6. Statutarische Nebenleistungspflichten

Je nach Rechtsform können unter anderem Vorhand-, Vorkaufs-, Kaufrechte sowie ein Konkurrenzverbot oder Kündigungsmodalitäten in die Statuten aufgenommen oder in einem separaten Gesellschafterbindungsvertrag vereinbart werden.

7. Unlautere Rechnungen privater Register

Bitte beachten Sie, dass Sie die „Rechnungen“ der diversen privaten Register, die nach der Publikation Ihrer Gesellschaft im Schweizer Handelsamtsblatt zugestellt werden, auf keinen Fall bezahlen sollten.